

Freigabe von Baumwollwaren und Wäscheartikeln für den Kleinverkauf.

Das Handelsministerium hat den Besitzern von Baumwollwaren und Wäscheartikeln gestattet, in der Zeit vom 2. Februar bis 2. März d. J. 5 Prozent ihrer Vorräte im Kleinverkauf zu veräußern. Ausgenommen von dieser Bewilligung sind alle Baumwollwaren, beziehungsweise Wäscheartikel, für die vom Handelsministerium der Anbotzwang verfügt ist. Es ist weiters darauf aufmerksam zu machen, daß von dieser Verkaufsbewilligung nur unter den in der Verordnung vom 31. August 1916 angeführten Bedingungen Gebrauch gemacht werden darf. Diese Bedingungen sind: a) die freigegebenen Waren dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verkäufer nur in Mengen bis höchstens 20 Meter, beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Duzend veräußert werden; b) die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Besitzer vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise auf keinen Fall übersteigen; c) über diese Verkäufe müssen besondere Aufschreibungen geführt werden, in die den vom Handelsministerium zu bestellenden Kontrolloren jederzeit Einblick zu gewähren ist.